Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 25-005-2023

Ziffer 3 der Tagesordnung
VF-03-2023

Dezernat 2
Verkehrsamt
Peter Hirsch

Verwaltungs- und Finanzausschuss
öffentlich am 18.10.2023
Kreistag
öffentlich am 27.10.2023

Öffentlicher Personennahverkehr: Einrichtung und Betrieb eines regionalen Hintergrundsystems für Automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS) (Antrag an Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Der öffentlich-rechtlichen Durchführungsvereinbarung über die Einführung, Beschaffung, Installation und den Betrieb eines automatischen Fahrgastzählsystems im „AFZS-Cluster Bezirk Tübingen“ wird zugestimmt.

2. Die erforderlichen Planmittel (Anteil des Landkreises Biberach) werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen zur Verfügung gestellt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, die für die Bestandsverkehre notwendige fahrzeugseitige Ausstattung anzuschaffen und sie den Verkehrsunternehmen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, beim Land entsprechende Förderanträge zu stellen sowie die operative Ausführung auf den Verkehrsverbund DING zu übertragen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Der Landkreis ist als ÖPNV-Aufgabenträger dafür zuständig, eine ausreichende und den Grundsätzen des Klimaschutzes sowie der Nachhaltigkeit entsprechende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen (Aufgabe der Daseinsvorsorge).

Die Verkehrsleistungen werden über Fahrgelderlöse, Zuschüsse und Ausgleichsleistungen des Landkreises finanziert. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Landkreis Zuweisungen vom Land über das Finanzausgleichsgesetz (§§18 und 28 FAG) sowie über das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) – rund 12,3 Millionen Euro pro Jahr.

Die Zuweisung des Landes an den Landkreis gemäß § 15 ÖPNVG erfolgt aus dem Gesamtbudget des Landes für die Raumkategorie „Ländlicher Raum“. Dieser Raumkategorie sind elf Landkreise zugeordnet. Die Zuweisungen an die Landkreise werden auf der Grundlage von vier Kennzahlen berechnet. Kennzahlen sind die Flächen der Landkreise, die jeweils gefahrenen Fahrplankilometer, die Anzahl der Fahrgastzahlen sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bis 18 Jahre.

Derzeit werden die Fahrgastzahlen mittels einer vorgegebenen Formel auf der Verbundebene berechnet. Ab dem Jahr 2025 müssen die Fahrgastzahlen in einer landesweit vergleichbaren Qualität vorliegen. Das Land präferiert Daten, die über ein automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS) erhoben werden und hat dafür ein umfangreiches Förderprogramm aufgelegt.

Können die Fahrgastzahlen ab dem Jahr 2025 nicht in der geforderten Qualität an das Land geliefert werden, kann das Land die Zuweisung nach § 15 ÖPNV um rund 25 Prozent kürzen. Für den Landkreis würde das eine Kürzung von ca. 1,5 Millionen Euro pro Jahr bedeuten.

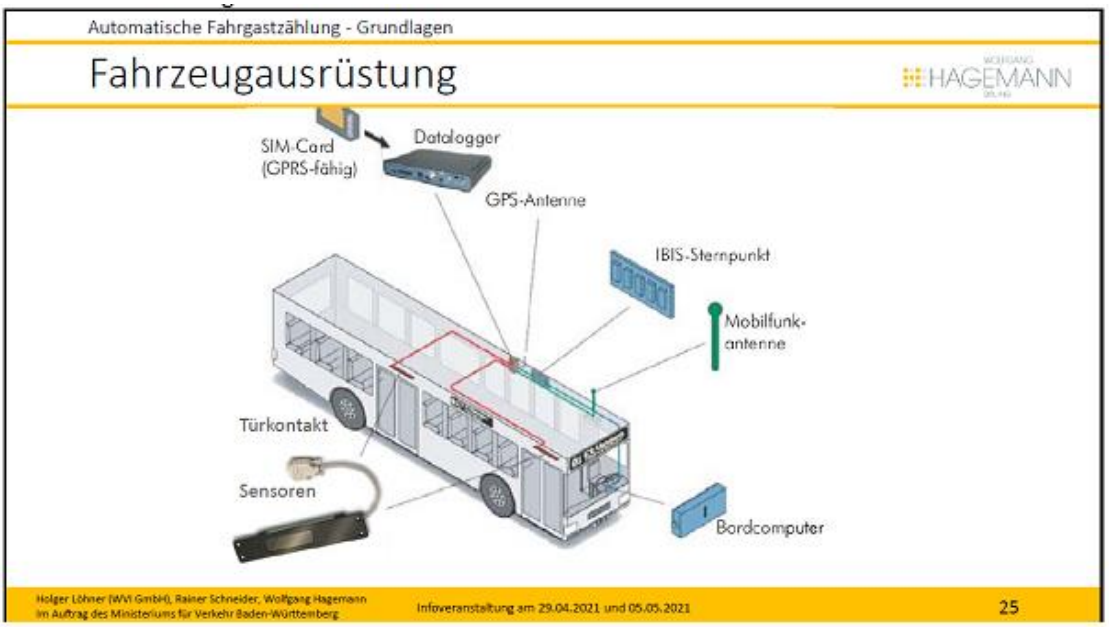
2. Einführung eines automatischen Fahrgastzählsystems (AFZS)

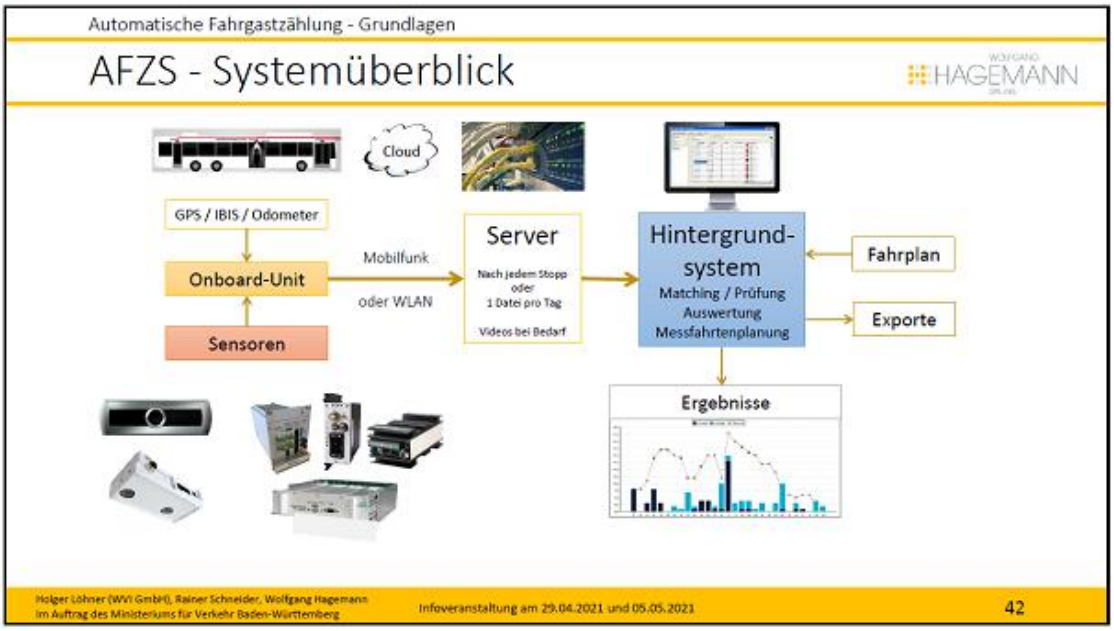
Eine Fahrgastzahlenerhebung durch manuelle Zählung ist unwirtschaftlich und nicht umsetzbar. Es soll deshalb ein flächendeckendes AFZS eingeführt werden, das dem Anforderungskatalog des Landes entspricht und damit mit rund 85 Prozent der Investitions- und Planungskosten gefördert wird. Darüber hinaus werden die Betriebskosten mit pauschal jährlich 20.000 Euro für das Hintergrundsystem (je Aufgabenträger) und 650 Euro pro ausgestattetem Fahrzeug vom Land gefördert.

Um valide Daten, die den Anforderungen des Landes entsprechen, generieren zu können, müssen rund 35 Prozent der eingesetzten Busse je Linie an den Türen mit Sensoren zur Erfassung von Ein- und Aussteigern sowie einem Bordrechner und einer Antenne ausgestattet sein. Die Ein- und Aussteiger werden erfasst und jeder Haltestelle sowie dem entsprechenden Fahrweg zugeordnet. Die Zähldaten werden im Bordrechner aufgearbeitet und anschließend online an ein zentrales Hintergrundsystem übermittelt. Im Hintergrundsystem werden die Zähldaten mit den Fahrplandaten zusammengebracht und miteinander verglichen.

Damit werden die Anzahl der Fahrgäste im jeweiligen Bus, der Besetzungsgrad und die Auslastung des Busses ermittelt. Im Fahrverlauf sind die Anzahl der Ein- und Aussteiger je Haltestelle, die Anzahl der Fahrgäste auf der Linie, pro Fahrt, pro Haltestelle, pro Tag und Jahr sowie die Personenkilometer (Anzahl der Personen je Kilometer) bekannt. Zusätzlich wird die Uhrzeit je Haltestelle zur Ermittlung der Pünktlichkeit erfasst.

Bildliche Darstellung eines AFZS





3. Umsetzung

3.1 Hintergrundsystem

Beim Hintergrundsystem handelt es sich um eine Software und um einen Server mit entsprechenden Schnittstellen. Das Hintergrundsystem ist ortsungebunden. Aus wirtschaftlichen Gründen fördert das Land insgesamt lediglich vier Hintergrundsysteme, welche die Daten an das Land übermitteln müssen („AFZS-Cluster“).

In Abstimmung mit dem Landkreistag haben sich die Landkreise im Regierungsbezirk Tübingen sowie die Landkreise Heidenheim und Freudenstadt auf die Zusammenarbeit auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verständigt („AFZS-Cluster Bezirk Tübingen“). Der Landkreis Biberach ist der federführende Aufgabenträger und vertritt im Außenverhältnis das AFZS-Cluster (siehe öffentlich-rechtliche Vereinbarung).

Übersicht über die AFZS-Clusterbildung im Land Baden-Württemberg



3.2 Fahrzeugseitige Umsetzung

Grundsätzlich müssen mindestens 3 Prozent der eingesetzten Fahrzeuge auf einer Linie mit der AFZS-Technik ausgestattet sein. Bei der fahrzeugseitigen Umsetzung ist in Bestandsverkehre und in Verkehre, die neu ausgeschrieben werden, zu unterscheiden.

Bei Neuausschreibungen wird zusätzlich zu den Anforderungen an die Busse und deren Ausstattung zusätzlich vorgeschrieben, dass die Fahrzeuge mit zugelassener AFZS-Technik ausgestattet sein müssen. Der Bieter wird unter Berücksichtigung der Landesförderung die Mehrkosten in den Kilometersatz entsprechend einpreisen.

Bei Bestandsverkehren ist vorgesehen, dass die Landkreise die fahrzeugseitige AFZS-Technik für die bereits eingesetzten Fahrzeuge anschafft und dies den Betreibern unentgeltlich zum Einbau zur Verfügung stellt. Damit ist sichergestellt, dass die fahrzeugseitige Ausstattung den Anforderungen entspricht und zu 85 Prozent vom Land gefördert wird. Es wird ein Rahmenvertrag ausgeschrieben, über den dann jeder Aufgabenträger die erforderlichen Geräte beschaffen kann.

4. Praktische Umsetzung

Rechtlich zuständig und verantwortlich sind die Stadt- und Landkreise. Der Landkreis Biberach ist für die operative Umsetzung und Durchführung der verantwortliche Aufgabenträger im AFZS-Cluster Bezirk Tübingen (vgl. § 5 Abs. 2 der Vereinbarung). Im Innenverhältnis verpflichten sich die Vertragsparteien zur dauerhaften Finanzierung aller mit dem Hintergrundsystem in Verbindung stehenden Aufwendungen und Kosten zu gleichen Teilen. Die anteiligen Finanzierungsbeiträge sind zum Beginn der jeweiligen Geschäftsjahre fällig (vgl. § 6 der Vereinbarung).

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass der Verkehrsverbund DING mit der operativen Umsetzung beauftragt und mandatiert wird. Die Mandatierung umfasst die Einrichtung einer Servicestelle in den Räumlichkeiten des Verkehrsverbundes DING für die Einführung, Beschaffung, Installation sowie den Betrieb eines automatischen Fahrgastzählsystems einschließlich des erforderlichen Personals. Die Servicestelle ist insbesondere für den Aufbau und die Sicherstellung des regionalen AFZS-Hintergrundsystems inklusive Zertifizierung, Qualitätsmanagement, Matching der AFZS-Zähldaten mit den Fahrplandaten sowie ein entsprechendes Reporting verantwortlich. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Beratung und die Betreuung der Vertragsparteien beim Aufbau und Betrieb des AFZS-Systems sowie der Koordination der dazu notwendigen Aktivitäten, die Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur AFZS-Ausstattung der bei den Verkehrsunternehmen eingesetzten Fahrzeuge sowie die Sicherstellung der Funktionalität von Schnittstellen und Datenflüssen, das Management des Fördermittelabrufs, die Fördermittelverwaltung sowie die Erstellung eines Berichtswesens.

5. Vorabförderung und Finanzierung

Das Land fördert im Rahmen einer Vorabförderung die vorbereitenden Maßnahmen zum Aufbau eines regionalen Hintergrundsystems im Rahmen einer Projektförderung mit jährlich maximal 70.000 Euro. Förderfähig sind sämtliche Sach- und Personalkosten, die für den Aufbau eines regionalen Hintergrundsystems im Sinne des Anforderungskatalogs des Landes erforderlich sind. Der Antrag auf Vorabförderung wurde fristwahrend zum 31. August 2023 vom Landkreis gestellt.

Die teilnehmenden Aufgabenträger sollen über ihre Haushaltspläne 2024 jeweils 80.000 Euro bereitstellen, somit stehen im Jahr 2024 für den Aufbau und die Einrichtung des AFZS-Cluster insgesamt 950.000 Euro zur Verfügung. Das notwendige Personal soll je nach Bedarf und Verfügbarkeit Zug um Zug aufgebaut werden.

Nach Abzug der Förderung kann mit folgenden Kosten gerechnet werden, die von den 11 Aufgabenträgern gemeinsam zu finanzieren sind.

6.1 Fahrzeugseitige Ausstattung

Annahme: Im Cluster Bezirk Tübingen gibt es nach einer ersten Umfrage ca. 1.000 Solobusse und 300 Gelenkbusse. Bei einem Ausstattungsgrad von 35 Prozent wären 350 Solobusse und 105 Gelenkbusse auszustatten. Geschätzt werden einmalige Kosten in Höhe von rund 400.000 und jährliche Kosten in Höhe von rund 150.000 Euro im Cluster anfallen.

6.2 Hintergrundsystem

Das Hintergrundsystem soll zusammen mit den drei anderen im Land einzurichtenden Hintergrundsystemen ausgeschrieben werden. Es wird mit einmaligen Kosten in Höhe von 300.000 Euro und mit jährlichen Kosten in Höhe von 130.000 Euro im Cluster gerechnet.

6.3 Personal, Büro und Administration des Clusters

Für das Personal, die Räumlichkeiten und die Administrationstätigkeiten wird mit einmaligen Kosten in Höhe von rd. 200.000 Euro und jährlichen Kosten in Höhe von 160.000 Euro gerechnet.

6.4 Zusammenfassung der geschätzten Nettokosten je Aufgabenträger

Wir gehen davon aus, dass für die Einführung in den Jahren 2024 und 2025 von jedem teilnehmenden Aufgabenträger 80.000 Euro eingebracht werden müssen. Ab dem Jahr 2026 ist von einer jährlichen Einlage je Aufgabenträger in Höhe von rund 40.000 Euro auszugehen.

Anlage: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 1, öffentlich)